



Bundeskanzleramt  
Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65-0  
DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BKA-600. 851/0002- VI/4/2008	WP/GSt/Gra/St	Mathias Grandosek	DW 2389	DW 2532		16.04.2008

## Bundesgesetz, mit dem das Mediengesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs zur Novellierung des Mediengesetzes und nimmt wie folgt Stellung:

Die Novelle betrifft jene Bestimmungen, die sich mit Sammlung und Ablieferung von periodischen elektronischen Medien an die Nationalbibliothek befassen.

Die Nationalbibliothek hat die Aufgabe österreichische Medienwerke zu sammeln und zu archivieren und damit der Öffentlichkeit über einen längeren Zeitraum zugänglich zu machen.

Da immer mehr Medien nun nicht mehr in althergebrachten Formen als Druckwerke erscheinen, sondern zunehmend öfter elektronische Verbreitungsformen wie das Internet benutzen, ergibt sich eine große Lücke bei der Sammlung und Dokumentation der österreichischen Medienlandschaft.

Die Novelle zum Mediengesetz soll diese Lücke schließen, indem der Nationalbibliothek das Recht und die Verpflichtung zur Sammlung solcher elektronischer Medien übertragen werden.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen erscheinen geeignet, das Ziel der Dokumentation auch elektronischer Medien in Österreich, trotz der Schwierigkeiten aufgrund des dynamischen Charakters des Mediums Internet und der ständig wechselnden Inhalte, in einem befriedigenden Ausmaß zu erreichen.

Die Bundesarbeitskammer begrüßt daher die Novelle des Mediengesetzes in der vorgeschlagenen Fassung.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel  
Präsident



Maria Kubitschek  
iV des Direktors